

SCHULREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

Gültig ab 1. Januar 2027

SCHULREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Lauenen

Die Einwohnergemeinde Lauenen erlässt, gestützt auf Art. 11 Abs. 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 4. Juli 2008 und gemäss den kantonalen Vorschriften im Schulbereich, das folgende

Schulreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Die Gemeinde Lauenen und angrenzende Gemeinden organisieren gemeinsam die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Bildungswesens nach den Vorschriften des kantonalen Rechts sowie den gemeinsamen Zusammenarbeitsverträgen.

Geltungsbereich

² Dieses Reglement gilt für das gesamte Schulwesen der Schulorganisationseinheit.

Art. 2

Aufgaben der Schule

¹ Die Schule setzt den Bildungsauftrag gemäss den Vorschriften des übertragenen Rechts um.

² Der Gemeinderat, die Schulkommission, die Schulleitung und die Lehrpersonen setzen sich dafür ein, den Schülerinnen und Schülern, unabhängig von Geschlecht, Beeinträchtigung, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität, optimale schulische Chancen zu schaffen.

2. Organisation und Angebote

Art. 3

Hauptverantwortung

¹ Der Gemeinderat verantwortet das Schulwesen nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Angebote	² Das Schulwesen umfasst: a. Zyklus 1: Kindergarten – 2. Klasse b. Zyklus 2: 3. – 6. Klasse c. Zyklus 3: 7. – 9. Klasse d. Unterricht, gestützt auf die Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (MR-Massnahmen) e. Schulsozialarbeit f. Tagesschule g. Musikschule h. Schulärztlicher Dienst i. Schulzahnärztlicher Dienst
----------	--

Art. 4

Schulmodell	Die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I können teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet werden.
-------------	---

3. Besondere Massnahmen

Art. 5

Grundsatz	¹ Schüler, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich in der Regelklasse integriert unterrichtet.
Integration	² Die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot sind in der Schule integriert. Das Modell und die Einzelheiten sind in einem Konzept festgehalten.
Besonderes Volksschulangebot	³ Der Gemeinderat kann Klassen für besondere Förderung bewilligen oder Schülerinnen und Schülern den Besuch besonderer Volksschulklassen oder heilpädagogischer Institutionen anderer Vertragsgemeinden ermöglichen.

4. Schulorgane und Befugnisse

Art. 6

Schulorgane	Es bestehen folgende Schulorgane: a) Der Gemeinderat b) Die Schulkommission c) Die Schulleitungen d) Die Leitungen der schulergänzenden Angebote
-------------	---

Art. 7

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schulkommission über die strategische Ausrichtung der Schule und hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Auslagerung und Übernahme von Zyklen
- b) im Rahmen des übergeordneten Rechts die Schaffung und Aufhebung von Klassen
- c) die Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen im Bereich des Schulwesens
- d) grundlegende Erweiterungen des Bildungsangebots
- e) die Tagesschulangebote

² Er hat zudem folgende betriebliche Aufgaben und Befugnisse:

- a) den Erlass des Funktionendiagramms und weiterer Verordnungen
- b) Anpassungen des Konzepts «MR-Massnahmen» auf Antrag der Schulkommission
- c) die Ernennung der Leitung Tagesschule unter Einbezug der Schulkommission
- d) die Organisation der Schulinformatik auf Antrag der Schulkommission

³ Der Gemeinderat kann weitere Verträge mit Bildungsanbietern oder Gemeinden abschliessen.

Art. 8

Schulkommission

¹ Die Schulkommission behandelt alle Angelegenheiten des Schulwesens innerhalb der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorschriften. Sie stellt die Führung der Volksschule sicher.

² Sie führt die Schule strategisch und hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Anstellung der Schulleitung und anderer Leitungspersonen im Schulwesen
- b) die Wahl der Schulmodelle
- c) die Verankerung der Schule in der Gemeinde
- d) die Festlegung der strategischen Ausrichtung der Schule und der schulergänzenden Angebote
- e) die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung der Schule und der schulergänzenden Angebote
- f) die Sicherstellung des fakultativen Unterrichts

³ Die Schulkommission hat zudem folgende betriebliche Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erlass der Pflichtenhefte
- b) Sicherstellen, dass jedes Kind Zugang zu gesetzlich anerkannter Volksschulbildung hat
- c) die Wahl des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes
- d) Ausführung der übrigen Aufgaben und Befugnisse gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und den Bestimmungen der Gemeinde

- e) Erteilen von Verweisen bei wiederholtem Fehlverhalten
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern nach der Volksschulgesetzgebung
- g) Einreichung Strafanzeigen wegen Schulversäumnis nach der Volksschulgesetzgebung
- h) Vollzug der amtlichen Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf Antrag der Schulleitung

⁴ Die Schulkommission wird von der Ressortleitung Bildung präsi-
diert.

⁵ An den Sitzungen der Schulkommission nimmt die Schulleitung mit
beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁶ Die Schulkommission kann die Anwesenheit von einzelnen Lehr-
personen an ihren Sitzungen verlangen.

⁷ Die Schulkommission kann Sitzungen ohne die Schulleitung durch-
führen, wenn diese persönlich betroffen ist.

⁸ Die Schulkommission kann Aufgaben an Akteure der Schule oder
der Verwaltung übertragen.

Art. 9

Schulleitungen

¹ Die Schulleitungen verantworten die pädagogische und betriebliche
Führung der Schule.

² Sie führen und entwickeln die ihnen zugewiesenen Verantwor-
tungsbereiche und erfüllen ihre Aufgaben gemäss kommunalen und
kantonalen Vorgaben.

³ Den Schulleitungen kann die Verantwortung für gemeindenahe Bil-
dungsaufgaben übertragen werden.

Art. 10

Sekretariat Bildung

¹ Das Sekretariat Bildung befasst sich mit den Angelegenheiten der
Schulkommission und des Schulbetriebs. Die Aufträge erteilt die
strategische und operative Führung.

² Das Sekretariat Bildung erfüllt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft
und Funktionendiagramm.

³ Die Mitarbeitenden des Sekretariats Bildung werden durch den Ge-
meinderat angestellt. Personell unterstehen sie der Verwaltungslei-
tung.

Art. 11

Hauswart-Personal

Das Hauswart-Personal der Schulanlagen wird durch den Gemein-
derat angestellt.

Art. 12

- Musikschule
- ¹ Die Gemeinde Lauenen ist im Sinne des Musikschulgesetzes an der Trägerschaft mitbeteiligt. Der Gemeinderat regelt die Beteiligung in einem Leistungsvertrag.
- ² Die Führung der Musikschule obliegt dem Verein Musikschule Saanenland-Obersimmental.

Art. 13

- Tagesschule
- ¹ Die Module der Tagesschule werden nach den Vorgaben des Kantons und dem lokalen Bedarf umgesetzt, wobei die gesamte Organisation einer anderen Trägerschaft übertragen werden kann.
- ² Wird eine eigene Tagesschule geführt, werden organisatorische, betriebliche und pädagogische Belange in einem Konzept oder in einer Verordnung geregelt.

Art. 14

- Elternmitarbeit
- ¹ Die Elternzusammenarbeit und -mitwirkung wird gemäss der Volksschulgesetzgebung umgesetzt.
- ² Die Schulkommission kann einen Elternrat einsetzen. Der Elternrat setzt sich aus delegierten Eltern der einzelnen Klassen zusammen. Die Schulkommission regelt die Aufgaben des Elternrats.
- Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler
- ³ Die Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen. Die Schulkommission legt die Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest.

Art. 15

- Amtsgeheimnis und Datenschutz
- ¹ Amtsgeheimnis: Behördenmitglieder und Mitarbeitende sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die nach besonderen Vorschriften geheim zu halten sind.
- ² Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Daten richten sich nach Artikel 73 des Volksschulgesetzes und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

5. Wege und Transporte

Art. 16

- Zumutbarkeit des Schulwegs
- ¹ Der Schulweg (Weg zwischen Wohnort und Schule) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (bspw. Weg zwischen Schule und Sportanlagen) müssen zumutbar sein.

² Sind diese nicht zumutbar, ergreift die Gemeinde Lauenen geeignete Massnahmen wie u.a. bauliche Anpassungen, unentgeltliche Transportmöglichkeiten oder finanzielle Entschädigung.

³ Regelungen und Rahmenbedingungen sind in einer separaten Weisung festgehalten.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die vorstehende Fassung des Schulreglements der Einwohnergemeinde Lauenen wurde durch den Gemeinderat am 13.04.2026 beschlossen und im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 22 vom 02.06.2026 ordnungsgemäss mit dem Hinweis auf das fakultative Reglementsreferendum ausgeschrieben. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung erfolgte im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 29 vom 21.07.2026.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Gez. Ruth Oehrli

Gez. Hans Ulrich Perreten

Ruth Oehrli

Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Schulreglement vom 03.06.2026 bis zum 02.07.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lauenen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 22 vom 02.06.2026 publiziert mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 26 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Lauenen vom 04.07.2008.

Lauenen, 16.07.2026

Der Gemeindeverwalter

Gez. Hans Ulrich Perreten

Hans Ulrich Perreten